

§4

Planstellen für Assistenzärzte in allgemein ärztlicher Tätigkeit

(1) Planstellen für Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit sind nur für Ärzte zur Ableistung der allgemeinärztlichen Tätigkeit vorzusehen. Sie sind mit der Bezeichnung „W St A“ besonders zu kennzeichnen.

(2) Diese Planstellen dürfen nur in Einrichtungen der ambulanten medizinischen Betreuung und in anderen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zugelassenen Einrichtungen vorgesehen werden.

§5

Planstellen für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt

(1) Planstellen für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt sind für Ärzte bzw. Zahnärzte vorgesehen, die eine Weiterbildung mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt durchführen. Sie sind mit der Bezeichnung „W St F“ besonders zu kennzeichnen.

(2) Diese Planstellen dürfen nur in den vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für die Durchführung einer Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen vorgesehen werden.

(3) Sofern in einer Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt eine Tätigkeit in einem bestimmten Fachgebiet an einer anderen Einrichtung absolviert werden muß, ist diese durch entsprechende Verteilung der Weiterbildungsplanstellen zu sichern.

(4) Durch entsprechende Verteilung der Weiterbildungsplanstellen ist zu gewährleisten, daß Ärzte und Zahnärzte, die den Wunsch haben, die Weiterbildung in der gleichen Einrichtung abzuschließen, die erforderliche Weiterbildungsplanstelle erhalten.

§6

Sperrung von Weiterbildungsplanstellen

(1) Zur Sicherung der erforderlichen Proportionen innerhalb der Fachgebiete der Medizin können Weiterbildungsplanstellen, die im Laufe des Planjahres durch Abschluß der Weiterbildung frei werden, für das betreffende Fachgebiet durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gesperrt werden.

(2) Für eine gesperrte Planstelle kann dafür im Rahmen des Kontingentes eine neue Weiterbildungsplanstelle in einem anderen Fachgebiet der gleichen oder einer anderen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

§7

Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen

(1) Die Planung der Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen erfolgt auf der Grundlage der Richtwerte nach Sicherung der Weiterbildungsplanstellen.

(2) Die Planung der Planstellen für Ärztliche Direktoren, Stellvertreter der Ärztlichen Direktoren, Leiter und Mitarbeiter von selbständigen Laborabteilungen,

selbständigen Röntgenabteilungen, Prosekturen bzw. Pathologischen Instituten und selbständigen Anaesthesiologischen Abteilungen sowie für Chefärzte erfolgt auf der Grundlage der Richtwerte gemäß § 1 Abs. 4. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 gelten entsprechend.

(3) Nicht angerechnet auf Richtwerte werden Gastärzte aus dem Ausland, die nur vorübergehend bis zu einem Jahr zum Zwecke der Qualifizierung in der Einrichtung tätig sind.

§8

Sonstige Planstellen für Ärzte und Zahnärzte

(1) Für Ärzte und Zahnärzte, die sich nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorübergehend oder endgültig nicht zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt weiterbilden, eine begonnene Weiterbildung nicht beenden oder aus anderen Gründen nicht als Facharzt bzw. Fachzahnarzt tätig sein können, sind Planstellen gesondert auszuweisen (§ 1 Abs. 1).

* (2) In der Festlegung der Stellenpläne muß die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit als Arzt oder Zahnarzt gesichert bleiben.

(3) Diese sonstigen Planstellen für Ärzte und Zahnärzte sind voll auf die Richtwerte anzurechnen.

§9

Anwendung der Richtwerte

(1) Bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl von Arzt- und Zahnarztplanstellen in stationären Einrichtungen darf nur die durchschnittliche Belegung der jeweiligen Fachabteilung in Anrechnung gebracht werden.

(2) Bei der Ausarbeitung der Pläne ist jeweils die durchschnittliche Belegung des vorangegangenen Planjahres zugrunde zu legen.

(3) Über Ausnahmen hinsichtlich der Berechnung gemäß Abs. 2 in besonders begründeten Fällen, die durch örtliche oder spezielle Bedingungen in bestimmten Einrichtungen verursacht sind, entscheidet der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes.

§ 10

Geltung innerhalb des Hochschulwesens

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch im Bereich der medizinischen Fakultäten der Universitäten und der Medizinischen Akademien, soweit nicht die besonderen Vorschriften über den wissenschaftlichen Nachwuchs Anwendung finden.

§n

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates